

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
– Drucksache 18/11161 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 18/11547 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Aus Sicht der Initiatoren zu den Buchstaben a und b ist der Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie von Rettungskräften ein wichtiges Anliegen. Komme es während der Ausübung ihres Dienstes zu einem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, würden sie nicht als Individualpersonen angegriffen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt. Da Polizistinnen und Polizisten beispielsweise im Streifendienst den Bürgerinnen und Bürgern möglichst offen gegenüberzutreten sollten, seien präventive Maßnahmen, wie beispielsweise eine verbesserte Schutzausrüstung und -bekleidung, nicht in allen Einsatzsituationen ratsam. Daher verdienten auch Polizisten, die allgemeine Diensthandlungen ausübten, einen besonderen Schutz.

Die Antragsteller verweisen auf die Polizeiliche Kriminalstatistik, die seit der Einführung des Kataloges „Geschädigtenspezifik“ im Jahr 2011 Polizisten sowie andere Vollstreckungsbeamte nicht mehr nur als Opfer von „Widerstandsdelikten“

erfasse, sondern umfassender als Opfer von „Gewaltdelikten“ (zum Beispiel Körperverletzungen, Mord, Totschlag), sofern sie in Ausübung ihres Dienstes geschädigt werden. Im Jahr 2015 seien 64 371 Polizisten Opfer von Straftaten geworden (2014: 62 770; 2013: 59 044). Bei vollendeten Straftaten habe es 2015 gegenüber 2014 eine Steigerung von 1,9 Prozent (in Zahlen: 1 084 Opfer) gegeben, während es 2014 gegenüber 2013 eine Steigerung von 7,0 Prozent gegeben habe (in Zahlen: 3 665 Opfer).

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Antragsteller mit ihren – gleichlautenden – Gesetzentwürfen eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten. Tätliche Angriffe auf sie sollen stärker sanktioniert werden. Außerdem soll auch gewährleistet werden, dass der spezifische Unrechtsgehalt des Angriffs auf einen Repräsentanten der staatlichen Gewalt im Strafausspruch deutlich wird. Zu diesem Zweck sollen die Strafvorschriften der §§ 113 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) umgestaltet und wegen des inhaltlichen Zusammenhangs auch Änderungen in den §§ 125 und 125a StGB vorgenommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen auch auf die Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste übertragen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11161 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11547.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11161 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

- „d) Die Angabe zu § 323c wird wie folgt gefasst:

„§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen“.

2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

- „7. § 323c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 323c

Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11547 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11161** in seiner 219. Sitzung am 17. Februar 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11547** in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11161 und 18/11547 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 18/11161. Des Weiteren empfiehlt er, die Vorlage auf Drucksache 18/11547 für erledigt zu erklären.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11161 und 18/11547 in seiner 90. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 18/11161 mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Des Weiteren empfiehlt er, die Vorlage auf Drucksache 18/11547 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11161 und 18/11547 in seiner 113. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 18/11161 mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Des Weiteren empfiehlt er, die Vorlage auf Drucksache 18/11547 für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/11161 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 135. Sitzung am 22. März 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Sascha Braun

Gewerkschaft der Polizei (GdP), Berlin
Abteilungsleiter Recht und Kriminalpolitik

Ruben Franzen

Neue Richter Vereinigung e. V., Leipzig

Prof. Dr. Dr. h.c Michael Kubiciel	Universität zu Köln Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Geschäftsführender Direktor
Dr. Dorothea Magnus, LL.M.	Universität Hamburg
Prof. Dr. Henning Ernst Müller	Universität Regensburg Fakultät für Rechtswissenschaften Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Birgitta Radermacher	Polizeipräsidium Wuppertal Polizeipräsidentin
Rainer Wendt	Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin Bundesvorsitzender

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 135. Sitzung vom 22. März 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Weiterhin lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11161 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezweifelte, dass das gewünschte Ziel – eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten – durch den Gesetzentwurf erreicht werden könne. Schon jetzt werde das Strafmaß bei Verurteilungen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in der Regel nicht voll ausgeschöpft. Angriffe auf Personen seien durch §§ 223 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) bereits unter Strafe gestellt; zudem seien neben Polizisten auch andere Berufsgruppen erhöhten Gefahren ausgesetzt. Angriffe auf Polizeibeamte würden außerdem meist von Tätern begangen, die sich des Strafmaßes, mit dem ihr Handeln bedroht sei, ohnehin nicht im Einzelnen bewusst seien, so dass eine Erhöhung des Strafrahmens nichts bewirken werde. Es handele sich um reine Symbolpolitik, die nicht in das Strafrecht gehöre. Vielmehr müssten die Voraussetzungen für eine wirksame Strafverfolgung solcher Taten geschaffen werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass es in den Jahren 2015 und 2016 über 50.000 Angriffe auf Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte gegeben habe. Dies sei nicht hinnehmbar; es gehe um den Schutz von Personen, die in besonderer Weise und exponiert für den Staat handelten, und damit auch um die Selbstbehauptung des Rechtsstaats. Der Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte werde der Praxis nicht gerecht, da es zunehmend sogenannte Einmischungsfälle gebe, in denen Polizisten bei normalen Diensthandlungen, wie etwa dem Streifegehen, beleidigt und angegriffen würden. Der vorgelegte Gesetzentwurf trage der Tatsache, dass Polizisten, Feuerwehrleute und Rettungskräfte bei ihren Diensthandlungen einer besonderen Gefahrenlage ausgesetzt seien, der sie auch nicht ausweichen könnten, durch einen besonderen gesetzlichen Schutz Rechnung. Wichtig sei auch, dass durch den Änderungsantrag zusätzlich die Behinderung von Rettungs- oder Hilfeleistungen unter Strafe gestellt werde.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, dass die Gewalt gegen Polizeibeamte zunehme. Um dagegen vorzugehen, müsse auch der strafrechtliche Schutz der Polizeibeamten verbessert werden. Zukünftig werde nicht nur Widerstand bei Vollstreckungshandlungen, sondern auch Gewalt bei einfachen Diensthandlungen – wie der Streife – strafbar sein. Die Erstreckung des Schutzes auf Rettungskräfte, die oft ehrenamtlich für die Allgemeinheit tätig seien, sowie die Einführung des „Gafferparagraphen“, der – mit einer deutlich geringeren Strafandrohung – Fälle, in denen Personen an der Hilfeleistung gehindert würden, unter Strafe stelle, seien von wesentlicher Bedeutung.

Auch die Fraktion **DIE LINKE**, bezeichnete den Gesetzentwurf als reine Symbolpolitik. Damit werde nichts für den Schutz der angesprochenen Personengruppen getan. Sie wies darauf hin, dass schon eine frühere Anhebung des Strafrahmens bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte keine Wirkung auf die Anzahl der Angriffe gezeitigt habe. Das Problem liege nicht darin, dass ein Polizist auf Streife einer alkoholisierten Person begegne, sondern darin, dass er allein auf Streife gehe. Hier handele es sich um ein Vollzugsproblem und um ein Versagen der entsprechenden Landesregierungen. Nun werde versucht, politische Fehler mit Mitteln des Strafrechts auszugleichen. Die Fraktion hob hervor, dass schon jetzt Rettungskräfte über § 114 Absatz 3 StGB geschützt würden – es fehle nur an Personal, das vor Ort die Täter als Verdächtige feststellen könne. Hieran werde der Gesetzentwurf nichts ändern.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11547 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/11161 verwiesen.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass der persönliche Schutzbereich der §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung (StGB-E) sämtliche Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr mit Vollstreckungsbefugnissen erfasst. Eingeschlossen sind damit auch Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 323c des Strafgesetzbuches)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht Änderungen der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 113 bis 115 sowie 125 und 125a StGB vor.

Nach § 115 Absatz 3 StGB-E ist die Behinderung von Rettungsmaßnahmen durch Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes strafbewehrt, wenn die Behinderung durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder ein tätlicher Angriff erfolgt.

Im Lichte der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf erscheint es aber erforderlich, allgemein Verhaltensweisen strafrechtlich zu sanktionieren, durch die Rettungsmaßnahmen behindert werden, und zwar unabhängig davon, auf welche Weise die Behinderung geschieht und ob die hilfeleistende Person zu dem von § 115 Absatz 3 StGB-E erfassten Personenkreis gehört. Dies geht insoweit auch über die Bundesratsinitiative zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Effektive Bekämpfung von sogenannten Gaffern sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen (Bundesratsdrucksache 226/16 – Beschluss) hinaus, als dort der Kreis der geschützten Personen auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder der Rettungsdienste beschränkt wird. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, nicht § 115 Absatz 3 StGB-E zu erweitern, sondern eine gesonderte ergänzende Strafvorschrift zu schaffen und diese nicht im 6. Abschnitt des StGB zu verorten, sondern als neuen Absatz 2 in § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung).

§ 323c Absatz 2 StGB-E stellt die Behinderung von Personen unter Strafe, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Dritten Hilfe leisten oder leisten wollen. Damit erweitert die Vorschrift letztlich den Schutz von Personen (d. h. deren Leben oder Gesundheit) oder Sachwerten in entsprechenden Situationen vor Gefahren durch eine verzögerte oder verhinderte Hilfeleistung, ohne dass es insoweit auf den Nachweis einer Kausalität des behindernden Verhaltens ankommt.

Das Tatbestandsmerkmal des Behinderns im Sinne des § 323c Absatz 2 StGB-E setzt eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit voraus. Daher müssen die Hilfsmaßnahmen der hilfeleistenden Person mindestens erschwert werden, wie zum Beispiel durch Beschädigung von technischem Gerät, durch Versperren eines Wegs, durch Nichtbeiseitretreten, durch Blockieren von Notfallgassen oder durch Beeinträchtigung der Tätigkeit von Ärzten und Krankenhauspersonal in der Notaufnahme.

Da die Strafbarkeit allein an das Behindern einer hilfeleistenden Person anknüpft, kommt es nicht darauf an, ob sich dieses Verhalten konkret negativ für die Person oder die Sache auswirkt, der die Hilfeleistung zugutekommen soll. Die Strafbarkeit tritt also beispielsweise auch dann ein, wenn das Opfer trotz der Behinderung von anderen Personen gerettet werden konnte oder eine Rettung des Opfers gar nicht mehr möglich war, weil es zum Zeitpunkt der Behinderung einer hilfeleistenden Person bereits verstorben war.

Die Strafbewehrung des reinen Behinderns einer hilfeleistenden Person ergänzt den Schutz, den § 323c StGB den geschützten Rechtsgütern durch die Unterstrafestellung der unterlassenen Hilfeleistung zukommen lässt. Denn § 323 StGB fordert eine sofortige Hilfeleistung; nach der Rechtsprechung ist bereits eine zeitliche Verzögerung strafbewehrt. Eine Schädigung des Opfers tritt regelmäßig schon infolge einer Verzögerung der Hilfe ein, weil dadurch die Lage des Verunglückten zunehmend verschlimmert wird. Hierbei kommt nicht nur die erhöhte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Opfers in Betracht, sondern es müssen auch die Vermehrung und Verlängerung von Schmerzen berücksichtigt werden (BGH, Urteil vom 8. April 1960 - 4 StR 2/60).

Berlin, den 26. April 2017

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

